

Stendal, Sachsen-Anhalt, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Stadtrecht seit dem 12. Jahrhundert.

Kurfürstentum Brandenburg / seit 1539 protestantisch.

Heute Stadt im Landkreis Stendal, Bundesland Sachsen-Anhalt.

Aus Stendal und Ortsteilen Heeren sowie Insel:

Acht Frauen und fünf Männer.

Drei Frauen wurden verbrannt.

Eine Frau verstarb in der Haft an den Folgen der Folter.

*Der Rabbi von Stendal starb im Folterstuhl
der Eldenburg.*

-um der Rabbi von Stendal / ein alter Mann.

1520 Kurfürst Joachim I. verfolgte in seiner Herrschaftszeit
von 1499 – 1535 mehrfach die Juden in der Mark Brandenburg.

Der Rabbi verblieb zunächst in Stendal.

Nach Abzug seiner letzten Gemeindemitglieder
wollte auch er das Kurfürstentum verlassen.

Auf dem Weg nach Dömitz nahm ihn Kuno Hartwig von Quitzow
auf der Eldenburg bei Lenzen in Haft.

Von den Juden in Dömitz verlangte Kuno Hartwig von Quitzow
ein hohes Lösegeld für den Rabbi.

Vor Eintreffen des Lösegeldes verstarb der Rabbi
im Folterstuhl des Burgturmes.

Quelle: Pollak, Hans:

Märkische Morde.

Kriminalhistorischer Führer
durchs Brandenburger Land

Berlin 1996, S. 56 - 61

-1565 die Frau des Joachim Krüger.

Angeblich schickte sie der Frau des Achim Schultze
vergiftetes Bier.

Die hochschwängere Frau des Achim Schultze
erkrankte dadurch.

Nach der Geburt erbrach ihr Kind Echsen und andere Kriechtiere,
sie selbst Schlangen und ähnliches.

Die Frau des Joachim Krüger wurde in einem Turm
von Stendal inhaftiert.

Im Verhör legte sie kein Geständnis ab.

Der Brandenburger Schöffentuhl lehnte die Anwendung
der Folter ab.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quellen: -Enders, Lieselott:

Die Altmark.

Geschichte einer kurmärkischen Landschaft
in der Frühneuzeit

(Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts),

Berlin 2008, S. 1262

-Rabe, Ralf-Stephan:

Stendal

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633,
in: 73. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins
für vaterländische Geschichte zu Salzwedel,
Oschersleben 2001, Seite 99-107
(Verfahren 1565 auf S. 105)

- 1573 Engel Bilefeldt / ein Schneiderknecht.
Engel Bilefeldt war bereits wegen Diebstahls
überführt.
Das Verfahren wurde wegen Verdacht der Zauberei
und versuchten Giftmords erweitert.
Das Zaubern soll er von seiner Mutter erlernt haben.
Im Verfahren erfolgte Belehrung durch
den Brandenburgischen Schöffenstein.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Quellen: -Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1264
-Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105
- 1614 die Witwe des Joachim Krüger.
Sie lebte in Stendal auf dem Schadewachten.
Die Witwe des Joachim Krüger gestand unter der Folter,
sie habe von einer Frau in Hassel das Zaubern gelernt.
In der Nacht nach dem Geständnis verstarb die Witwe
im Gewölbe des Wendenturms.
Der Scharfrichter war davon überzeugt,
dass der Teufel der Witwe den Hals umgedreht habe.
Im Verfahren erfolgte Belehrung durch
den Brandenburger Schöffenstein.
Quellen: -Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1272
-Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105
- 1614 die Frau von Joachim Mase.
Sie wurde inhaftiert.
Die Frau von Joachim Mase besagte
die Joachim Badingsche (Verfahren 1614 bis 1615).
Im Verfahren erfolgte Belehrung durch
den Brandenburger Schöffenstein.
Die Frau von Joachim Mase wurde verbrannt.
Quellen: -Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1272
-Rabe, Ralf-Stephan:
Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105
- 1614 die Witwe von Joachim Bading.
bis Sie wurde von der Frau des Joachim Mase
1615 (Verfahren 1614) besagt.
Die Söhne und Verwandten erreichten mit ihren Schriften,

Stendal

dass die Witwe von der Haft verschont blieb und die Angehörigen zur weiteren Verteidigung zugelassen wurden. Im März 1615 erging auf Klage der Brüder Joachim und Elias Bading gegen den Rat zu Stendal wegen Beschuldigung ihrer Mutter im Kammergericht das Urteil, dass sie nun dem Rat ihren genannten Unschuldsbeweis übergeben sollten, um den Prozess zu beschleunigen. Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quellen: -Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1271 / Anm. 687, S. 1272

-Rabe, Ralf-Stephan:

Seehäuser Hexenprozesse 1607-1633, S. 105

-1689 Ursel / eine alte Frau.

Verfahren wegen Zauberei.

Sie legte ein Geständnis ab und wurde verbrannt.

Quelle: Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1278

Stendal, Ortsteil Heeren

-1505 Achim Smet / Schäfer zu Ostheeren (Teil des Dorfes Heeren).

Seine Schwiegertochter Ilse Smet verübte angeblich mehrere Untaten der Zauberei an Hans Steffens zu Westheeren (Teil des Dorfes Heeren).

Achim Smet wurde in Haft genommen.

Die bereits in Tangermünde einsitzende Ilse Smet sagte aus, dass ihr Schwiegervater ohne Schuld wäre.

Achim Smet wurde aufgrund Bürgschaft von drei Männern und nach geleisteter Urfehde aus der Haft entlassen.

Quelle: Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1255

-1505 Achim Smet / Sohn des Schäfers Achim Smet.

Seine Schwägerin Ilse Smet verübte angeblich mehrere Untaten der Zauberei an Hans Steffens zu Westheeren (Teil des Dorfes Heeren).

Achim Smet wurde in Haft genommen.

Die bereits in Tangermünde einsitzende Ilse Smet sagte aus, dass ihr Schwager ohne Schuld wäre.

Achim Smet wurde aufgrund Bürgschaft von drei Männern und nach geleisteter Urfehde aus der Haft entlassen.

Quelle: Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1255

-1505 Peter Smet / Sohn des Schäfers Achim Smet /

Ehemann der Ilse Smet.

Seine Frau Ilse Smet verübte angeblich mehrere Untaten der Zauberei an Hans Steffens zu Westheeren (Teil des Dorfes Heeren).

Stendal

Peter Smet wurde in Haft genommen.
Die bereits in Tangermünde einsitzende Ehefrau
sagte aus, dass ihr Mann ohne Schuld wäre.
Nach der Haftentlassung von Vater und Bruder verblieb
Peter Smet in der Haft.
Auf Fürbitte Tideke Möllendorfs zu Hohengöhren (Land Jerichow)
befahl der brandenburgische Kurfürst einige Wochen später
seine Haftentlassung.

Quelle: Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1255

-1505 Ilse Smet / Ehefrau des Peter Smet /
Schwiegertochter des Schäfers Achim Smet.
Ilse Smet verübte angeblich mehrere Untaten
der Zauberei an Hans Steffens zu Westheeren
(Teil des Dorfes Heeren).
Ilse Smet wurde in Tangermünde inhaftiert und verhört.
Sie betonte die Unschuld von Ehemann, Schwager und Schwiegervater.
Nach Haftentlassung von Schwiegervater und Schwager
verblieb Ilse Smet in der Haft.
Auf Fürbitte Tideke Möllendorfs zu Hohengöhren (Land Jerichow)
befahl der brandenburgische Kurfürst einige Wochen später
ihre Haftentlassung.

Quelle: Enders, Lieselott:
Die Altmark. S. 1255

Stendal, Ortsteil Insel

-1558 die Schulzin aus Westinsel.
(Die Dörfer West-und Ostinsel wurden 1935
zu Insel vereinigt.)
Sie stand im Verdacht, der kranken Frau von
Heine Lemme einen zauberischen Trank gegeben zu haben.
Der Gesundheitszustand von Frau Lemme verschlechterte sich.
Die Schulzin äußerte sich zu Arztbesuchen
bei der Kranken wie folgt:
„wat helpen viell Doctores, Ich weiß sie muß daran vorgehen;
denn sie habe so viel bei sich,
daß ihr niemand mehr helfen könne.“
Nach dem Tod von Frau Lemme kam es zur
Verfahrenseröffnung und Rechtsbelehrung durch
den Brandenburger Schöffensstuhl,
welcher die Anwendung der Folter verfügte.
Das Verfahren führte der Amtskastner zu Tangermünde, Petrus Guntz.
Unter der Folter gestand die Schulzin, dass sie
mit Frau Lemme seit 1556 verfeindet war.
Da auch die Frau des Bauern Engel Wever mit Frau Lemme
verfeindet war, stellte diese aus menschlichen
und tierischen Unrat einen Trank her, welche die Schulzin
der Lemmischen verabreichte.

Stendal

Der Brandenburger Schöffenstein entschied: Tod auf dem Scheiterhaufen.

Quelle: Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1261 - 1262

-1558 die Frau des Engel Wever / Bauer.

Sie wurde von der Schulzin im Verhör als Mittäterin belastet.

Sie bereitete angeblich den Trank, welcher von der Schulzin verabreicht und Frau Lemme den Tod brachte.

Die Frau von Engel Wever entzog sich zunächst dem Verfahren durch Flucht.

Nach Aufgreifen gestand sie unter der Folter, das Gift gemischt zu haben.

Den Trank habe dann die Schulzin der Frau Lemme gegeben.

Sie zog ihre Aussage zurück und beteuerte ihre Unschuld.

Der Amtskastner zu Tangermünde holte erneut Rechtsbelehrung ein.

Aufgrund der Indizienlage entschieden

die Brandenburger Schöffen auf Haftentlassung.

Quelle: Enders, Lieselott:

Die Altmark. S. 1261 – 1262

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com